Zulassung zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

(Stand: 04.02.2020 – wir übernehmen die sehr gute Übersicht des IVS Nürnberg mit leichten Änderungen)

**Die Ausbildung ist weiterhin für Sozialpädagogen, Sozialarbeiter und Pädagogen ohne Einschränkung möglich!**

Der Bundesrat hat am 8.11.19 dem **Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung**zugestimmt.

Ab 1. Sept. 2020 läuft die **Übergangszeit von 12 Jahren.**

**Bis 31. August 2032 muss die Ausbildung abgeschlossen sein.**

Bis dahin kann die Approbation zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten noch nach dem alten Psychotherapeuten-Gesetz von 1999 erteilt werden.

**NEU ist,** dass diejenigen, die ihre Ausbildung noch nach den bisherigen Vorschriften abschließen, **während ihrer praktischen Tätigkeit (PT1 und PT2) eine Vergütung von mindestens 1000 Euro monatlich** erhalten müssen.

**Wer jetzt noch vor dem 1. Sept. 2020 ein (Bachelor-)Studium der Psychologie, Pädagogik oder Sozialarbeit/Sozialpädagogik beginnt, kann die Psychotherapieausbildung noch nach dem alten Gesetz absolvieren!
Wer zu diesem Zeitpunkt schon einen Bachelor hat,** kann auch noch nach dem 1. Sept. 2020 ein Masterstudium der Psychologie, Sozialarbeit, Pädagogik, Erziehungswissenschaften oder Bildungswissenschaften beginnen und ebenfalls danach die Psychotherapieausbildung noch nach dem alten Gesetz absolvieren und die Approbation erhalten.

Danach wird man diesen Berufsabschluss und die Approbation nur noch über ein Studium der Psychotherapie an einer Universität (mit einem entsprechend hohen NC) erreichen können.

Wer die Approbation zum Kinder- und Jugendlichentherapeuten hat, dem kann sie auch nicht durch ein reformiertes Gesetz entzogen werden!

**Masterabschluss in Pädagogik ohne Bachelor ebenfalls ausreichend:** Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Landesprüfungsämter hat am 15.05.2018 beschlossen, wie das Urteil des Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG 3 C 122.16 – 17.08.2017;[**http://www.bverwg.de/de/170817U3C12.16.0**](http://www.bverwg.de/de/170817U3C12.16.0)) künftig umgesetzt wird. Demnach ist für die **Zulassung zur Ausbildung zur/m Psychologischen Psychotherapeuten/in (PP)** **ein Master-Abschluss in Psychologie ausreichend** und dieser muss nicht auf einem Bachelor-Abschluss in Psychologie aufbauen.

**Aufgrund dieses Urteils wird analog für die Zulassung zur/m Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP)** **zukünftig also ebenfalls nur der Master-Abschluss in Pädagogik, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften und Bildungswissenschaften oder auch Psychologie notwendig und ausreichend sein.**

Die Studienfächer vorheriger Bachelor-Abschlüsse sind unerheblich

Schreiben des Landesprüfungsamts für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie der Regierung von Oberbayern vom 01.06.2018).

Dasselbe gilt für Abschlüsse an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

Zugelassen zur **Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** sind Diplom-Pädagogen/innen, Diplom-Sozialpädagogen/innen, Schulpsychologen/innen und auch Diplom-Psychologen sowie entsprechende Master-Abschlüsse in Psychologie, Sozialarbeit, Pädagogik, Erziehungswissenschaften oder Bildungswissenschaften. Bachelor-Abschlüsse sind in Bayern in diesen Studiengängen nicht ausreichend. Es wird ein Masterabschluss benötigt, der allerdings keinen pädagogischen Bachelor-Abschluss als Voraussetzung haben muss (s.o.).

S. Sulz am 13.7.2020